

17.12.93**Gesetzesantrag**
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 33)**A. Zielsetzung**

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, die nach Art. 33 Abs. 5 GG bei der Regelung des Rechts des öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen sind, gehört das Prinzip der "vollen Hingabe" des Beamten an seinen Beruf sowie das damit korrespondierende Alimentationsprinzip. Die durch die Verfassung vorgeschriebene Berücksichtigung dieser Grundsätze steht der Einführung einer allgemeinen Teilzeitbeschäftigung für Beamte entgegen. Um den Gestaltungsspielraum des Beamtengesetzgebers bei der Einrichtung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen zu erweitern, ist daher eine Änderung des geltenden Verfassungsrechts notwendig.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Art. 33 Abs. 5 GG wird dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, unter Einschränkung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums für Beamtenbewerber Teilzeitbeschäftigung vorzusehen, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies rechtfertigen.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

D. Kosten

Keine

17.12.93

Gesetzesantrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 33)

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES SAARLANDES

Saarbrücken, den 14. Dezember 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

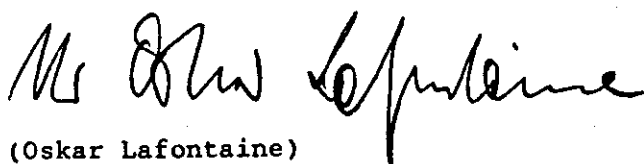
die Regierung des Saarlandes hat beschlossen, die als Anlage mit Begründung
beigefügten Gesetzentwürfe

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 33),
- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*)

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, ihre Einbringung beim Deutschen
Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, die beiden Gesetzesanträge gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
des Bundesrates zur Beratung in die Tagesordnung der Bundesratssitzung vom
04.02.1994 aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


(Oskar Lafontaine)

*) siehe Drucksache 938/93

Entwurf

**eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 33)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002), wird wie folgt geändert:

In Artikel 33 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Durch Gesetz kann unter Einschränkung der in Satz 1 genannten Grundsätze für Beamtenbewerber die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung geschaffen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies rechtfertigen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Nach Artikel 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes "unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln". Zu den hergebrachten Grundsätzen zählen dabei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes insbesondere der Grundsatz der Hauptberuflichkeit oder vollen Hingabe an den Beamtenberuf, das Prinzip der amtsangemessenen (Voll-)Alimentation sowie das Prinzip der Vollzeitbeschäftigung auf Lebenszeit, welches seit jeher das Leitbild und den wesentlichen Strukturinhalt des Beamtenverhältnisses ausmacht.

Wenn auch Artikel 33 Abs. 5 GG nur die Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, nicht aber seine gänzliche Ausgestaltung entsprechend diesen Grundsätzen vorschreibt und damit einer Weiterentwicklung des Berufsbeamtentums bei veränderten wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten nicht entgegensteht, ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes unzulässig, solche Regelungen der Teilzeitbeschäftigung zu schaffen, die das durch Hauptberuflichkeit, Alimentationsprinzip und Lebenszeitprinzip gekennzeichnete Berufsbeamtentum strukturell verändern. Neben der allgemein noch als zulässig erachteten familien- und arbeitsmarktpolitischen Teilzeit liegt eine nach gegebener Verfassungslage unzulässige strukturelle Veränderung dann vor, wenn die (arbeitsmarktpolitische) Teilzeitbeschäftigung als gleichrangiger Regeltyp neben die Vollzeitbeschäftigung tritt. Dies gilt auch angesichts der aus Artikel 20 Abs. 1 GG herzuleitenden Verpflichtung des Staates zu einer aktiven Sozial-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, wozu auch das Ziel gehört, eine Vollbeschäftigung anzustreben und deshalb bestehende Arbeitslosigkeit abzubauen.

Um dem Gesetzgeber daher mehr Gestaltungsmöglichkeiten zu geben, dieser verfassungsrechtlichen Pflicht nachkommen zu können, ist eine Ergänzung des Artikel 33 Abs. 5 GG notwendig.

Durch die vorgesehene Ergänzung wird die Institution des Berufsbeamtentums als solche nicht in Frage gestellt. Auch wird kein neues Statusverhältnis geschaffen. Der Gesetzgeber erhält lediglich die Möglichkeit, partiell, nämlich bei der Schaffung von Teilzeitbeschäftigung, von den oben dargestellten hergebrachten Grundsätzen abzuweichen und dem Regeltyp des Vollzeitbeamten den Teilzeitbeamten gegenüberzustellen. Durch die Formulierung "für Beamtenbewerber" wird verdeutlicht, daß sich die gesetzliche Regelung nicht auf solche Bedienstete in der öffentlichen Verwaltung beziehen darf, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in einem Beamtenverhältnis stehen. Zudem darf eine solche Regelung nur dann geschaffen werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies rechtfertigen. Damit bleibt die Einrichtung eines völlig voraussetzungslosen Teilzeitbeamtenverhältnisses auch weiterhin ausgeschlossen. Da die herge-

brachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht Schutzvorschriften zugunsten der Beamtenschaft sind, sondern der Verwirklichung des Gemeinwohls dienen, ist es sachgerecht, dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu eröffnen, von diesen Grundsätzen soweit abzuweichen, wie es gerade das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Zu diesen Gemeinwohlgründen zählt jedenfalls die Erreichung solcher Ziele, die durch das Grundgesetz selbst mit Verfassungsrang ausgestaltet sind. Dies gilt in besonderer Weise für das Handlungsgebot an den Gesetzgeber, sich um einen hohen Beschäftigungsstand zu bemühen, wie es in Artikel 20 und insbesondere in Artikel 109 Abs. 2 GG seine verfassungsrechtliche Ausprägung gefunden hat (vgl. auch § 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft).

Eine Ergänzung des Artikel 33 Abs. 5 GG ist nicht durch Artikel 79 Abs. 3 GG ausgeschlossen.